

Ha. 72
1.



Er Friderich Wil-
helm / von Gottes
Gnaden / König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg / des
h. Römischen Reichs Erb- Cam-
merer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien, Neuschatel und

Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin/
Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg
auch in Schlessen zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürn-
berg / Fürst / zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden/
Schwerin / Raseburg und Nörß / Graf zu Hohenzollern/
Kuppen / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklen-
burg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis
zu der Veyre und Blisfingen / Herr zu Ravensstein / der Lan-
de Kostock / Stargard / Lauenburg / Fütow / Arlay und
Breda / &c. &c. &c. Fügen hiermit Männiglich zu wissen:

Ob Wir wohl mehrmahlen allergnädigst declariret wie Unser ernstli-
che und Meinung sey / daß die Geld-fressende Processen, wodurch die Par-
theyen sich öfters ruiniren und viele Jahre umgezogen werden / the sie zu
ihrem Recht gelangen können / auf alle mögliche Weise verkürzet und das
durch die aus denen kostbahren Weitschweifigkeiten entstehende schädliche
Inconveniencien abgeschnitten werden möchten; So verführen Wir
jedemnoch aus denen bey Uns noch immer einlaufenden Querelen / und selbst
aus denen eingesandten Specificationen der Processen / daß diese Unsere
Landes-Väterliche heilsame Intention biß dato noch nicht gehörig erreicht
worden / und seynd Wir zwar auf kräftige Mittel bedacht / solchem Unwesen
mit allem Nachdruck zu steuern / halten aber inzwischen davor / daß solches
grossen theils daher rühre / daß an denen wenigsten Dreyen die Güte teni-
ret / oder mit nicht gnugsamer Vermähung und Sorgfalt vermittelt werde.

Da

Da aber gleichwohl die Christliche Liebe / des Landes Ruhe und Wohlstand / die selbst redende Billigkeit und Nothdurfft erfordert / daß dieses bequeme Mittel hierinn zu remediren / nicht aus Augen gesetzt werde / verschiedene Landes-Ordnungen auch ohnedem dahin anweisen / insonderheit auch in dem beym Antritt Unserer Königl. Regierung publicirten Justitz-Reglement deshalb ausdrückliche Verfehung geschehen / und nicht zu zweifeln / daß wenn eines theils denen Partheyen selbst / die oft durch übele Rathgeber verletzt werden / nachdrücklich zugeredet / denen Advocaten aber alles Ernstes und bey Vermeidung schwerer Straffe / angedeutet würde / ihre Principalen dazu möglichst mit zu disponiren / keinesweges aber selbige davon abzuhalten oder zum Proceß zu animiren / solches nicht ohne guten Effect seyn würde: Als befehlen Wir allen Unseren Regierung und Gerichten / nicht weniger Beamten / Magistraten und Obrigkeiten in Unserm Königreich / Hur- und übrigen Reichs-Landen als Iternädigst doch ernstlich;

I. Jedemahl nach eingenommener summarischen Erkundigung von der Sache zuvorderst und ehe man dieselbe zum rechtlichen Proceß kommen läßt / die Güte zu versuchen / denen Partheyen und deren Advocatis oder Procuratoribus alle möglichst Weisung zu thun / sie zur Güte anzumahnen und sie entweder zu disponiren / daß sie selbst billig / mäßige Vorschläge zur Güte thun und respectiv sich darauf erklären / oder selbst nach Art und Beschaffenheit der Sache ihnen Expedientzien vorzuschlagen / wie auf raisonnable Art aus der Sache zu kommen.

II. Wann auch sich finden sollte / daß ein oder ander Theil hierinn opiniaire und sich nicht wolte weisen lassen; so soll dasselbe fleißig erinnert werden / was vor Beschwerlichkeit der Proceß mit sich bringen könne / und wie ungewiß oft der Ausschlag desselben / wegen verschiedener dabey vorkommenden Fatalitäten sey / und daß / wann sothanes eigensinnige Theil succumbiren möchte / dasselbe wegen seiner vermessenen Begierde zum Streit / davor nächst Erstattung der Kosten / nach Befinden noch mit der Straffe / so in denen Rechten auf dergleichen temerariè litigantes gesetzt / ohnaußbleiblich belegt werden solle.

III. Wie dann nicht weniger denen Sachwaltern ihre geleistete schwere Pflichte zu Gemüthe zu führen / mit dem Andeuten / daß wann hiernächst
sich

sich finden solte / daß sie eine böse Sache wider besser Wissen und Gewissen defendiret / oder gar die Partheyen verhezet und von der gültlichen Hinlegung abgehalten / sie mit wohl-verdienter Strafe / auch befundenen Umständen nach / mit Suspension, Remotion oder gar mit Leibens-Strafe bezeuget werden sollen.

IV. Worüber dann jederzeit ein richtiges Protocoll zu halten / was vor Vorschläge und Erklärungen geschehen / und wie die Sache abgethan / oder wann die Güte nicht verfangen wollen / worüber sich dieselbe zerschlagen / welches dann denen Actis beizufügen / damit hiernächst / was verglichen / schleunig zur Execution gebracht / und darüber fest gehalten / oder bey erfolgenden Erkenntniß / die Parthey / so sich nicht wollen weisen lassen / und deren Advocatus oder Anwalder / so hierinn seine Pflicht nicht beobachtet / wie vorgedacht / deshalb angesehen werden könne / als worauf die Gerichte und Richter auch Urtheils / Saffere jedesmahl mit sehen sollen.

V. Ob auch gleich die Erfahrung weist / daß zuweilen ein Theil / so Ausflüchte suchet / bey angefangenen Process, nur zum Aufenthalt der Sache / die Güte in Vorschlag bringet / solchem aber nicht nachzusehen / sondern wann sich findet / daß es in gefährlicher Meinung geschehen / es beshörig zu ahnden; so muß dennoch keine Gelegenheit / da sich zur gültlichen Abthung Apparentz zeigt / verseumet / sondern ohne Hinderung des Processus solche weiter gesucht und zu erhalten / Nähe angewendet werden / welches dann vornehmlich in Obacht zu nehmen / wann die Sache in Weitläufigkeit und zu mehrern Instanzen gedehet / oder gar durch Appellationes ausser Landes gebracht werden wolte / und muß sonderlich in denselben Fällen / da eine neue Instanz, Ablegung des Eydes vor Gefährde oder Calumnix erfordert / so wohl der Parthey / die solches abzulegen hat / als der / welcher wegen es practiret werden muß / das Gewissen wohl geschärffet werden.

VI. Diese Vorhaltungen / wegen gültlicher Hinlegung der Streitigkeiten sollen ins gemein bey denen Gerichten selbst und in pleno geschehen / damit solche desto mehrern Nachdruck haben / jedoch siehet denen mit mehr Personen besetzten Gerichten frey / voraus wann die Sache weitläufig / oder sonst mehr Zeit erfordert / als ohne Abbruch der habenden übrigen Arbeit geschehen kan / einige ihres Mittels / so die Partheyen erwehlen / oder ex officio deputiret werden können / hiezu zu benennen / die dann auch / wie obstehet /

obſchiet / verfahren / ein richtiges Protocol halten und ſelbiges wann die Sache verglichen / oder die Güte ſich zerſchlagen / ad Acta geben / doch ſo wohl als die Collegia ſelbſt / dahin ſehen müſſen / daß kein unnöthiger Aufenthalt in der Sache verſattet / und unter allerhand Vorwand / die Zeit vorderbet / und das Gerichte ſowohl als die Willigkeit ſuchende Parthey / vergeblich umgeführt werde / als welches unverantwortliche Beginnen / befundenen Falls gebührend zu beſtraffen und zu deſſen deſſo beſſern Verhütung / bey ergehender Citation dem ſtreitenden Theil gleich aufzulegen / zu Tractirung der Güte geſaßt zu erſcheinen / oder da ſie ohnabwendlich verhindert / dazu gnugſame Inſtruction zu ertheilen / maſſen dann ein Advocatus, ſo ohne ſolche Inſtruction erſcheinet / oder ſich mit deren Mangel enſchuldiget / mit gewiſſer Straffe / nach Untereſcheid Hoher oder Unter Gerichte von 5. biß 10. Rthlr. belegen werden ſoll / es käme dann bey den Tractaten ſelbſt ein ſolcher Umſtand vor / ſo nach Ermessen des Richters / oder der Commiſſarien eine Rückfrage bedürffte / dergleichen doch nicht mehr als einmahl und ohne weitere Dilation zu vergönnen.

VII. Wollten aber alle dieſe Vorſtellungen und Mäße hierinn nicht verfangen / ſondern es beſtände ein oder ander Theil / oder Beyde / des beſchehenen Verwarnens unerachtet / auf ihrem vermeinten Rechte: So ſoll zwar dem proceß ſein Lauff gelaffen / hiernächſt aber bey Abfaßung der Sententz oder Urtheil mit examiniret werden / welches Theil hierinn eigenſinnig gewelen / da dann ſolches / wann zumahl nicht wahrſcheinliche Urſachen zu litigiren / oder ein zweifelhafter Fall / der vor Erörterung der Sache nicht wohl zu begreifen / verhanden / mit proportionirlicher Geld auch wann ſolches im Vermögen nicht wäre / Gefängniß oder andern Leibes Straffen zu belegen / und ſolche Straffen zu erhöhen / wann nach bekommenen widrigen Aufſpruch / oder gar darauf erfolgten Confirmatoria, die Parthey auf der Fortſetzung des proceßes / mit Ausſchlagung der Güte / beharren und dabey unien liegen ſolte.

VIII. Dahingegen Wir nicht nur denen Partheyen / ſo hierinn ſich Chriſtlich und bereit zetgen / in Gnaden beygehan / und ihnen allenfalls / daß wegen des Vergleichenen einiger Verzug oder Hinderung gemacht werden ſolte / prompte Hülffe und Execution ohne Verſattung proceßes / angedeyhen laſſen / ſondern es auch gegen die Gerichte und deren Glieder / auch

auch Obrigkeiten / die hierinn Unsere Landes. Väterliche Sorgfalt zu befördern sich aufrichtig bemühen / und mehr der Partheyen Bestes und ihr Gewissen / als einen profit von Sportulen oder dergleichen Emolumente suchen / allergnädigt erkennen / dieselige Advocatos auch / so nicht aus blosser Gewinnsucht / sondern redlicher Intention, die Justitz mit befördern zu helfen / Ungerechtigkeit zu vermeiden / auch unnötige Weitläufigkeit abzuschneiden und gütliche Gedanken zu erwecken / ihr Ambt thun / hervor ziehen und ihrer Capacität nach bey vorfallenden Gelegenheiten employiren wollen; Wie wir dann so wohl dem Richter / als denen Advocatis allergnädigt erlauben / bey erfolgendem Vergleich / eine Erkänntlichkeit / so doch mässig seyn muß / anzunehmen.

IX. Letztlichen ist Uns gar wohl bekandt / daß die Vermittelung der Güte nicht überall auf einerley Weise sich einrichten lasse / sondern solches nach Beschaffenheit der Collegiorum oder Gerichte jedes Orts zu fassen sey: Wir befehlen dennoch hiermit in Gnaden und ernstlich / aller Orten dahin zu sehen / daß der hiebey intendirte Zweck / als worüber Wir mit allem Ernst halten wollen / erreicht / was vor Hinuderungen bisher an einem oder andern Orte dagegen sich gefunden / aus dem Wege geräumt und wann noch etwas ersprißliches an Hand zu geben wäre / solches ungesäumt nach Pflicht und Gewissen an Uns berichtet werde;

X. Massen dann in specie eben zu solchem Ende Unser ernstler Wille und Meinung ist / daß die Facultäten / Schöppen. Stühle / oder Consulenten / bey denen die Partheyen sich etwann Rathes erholen / in ihren Consiliis nicht so wohl der consulirenden Parthey flacciren und sie dadurch in der process. Begierde stärken / sondern ihnen die rechtliche Bedenklichkeiten wohl fürstellen und so viel sich thun lässe / auf gütliche Wege weisen sollen; In deren Entstehung Wir wesgetu der in Unseren Landen erhalten Consiliorum gegen die Consulenten solches ahnden / denen Auswärtigen aber die Gelegenheit in denen Rechts. Sachen aus Unseren Landen zu sprechen benehmen / denen Partheyen aber / so ihren prurimum litigandi dadurch zu beschöden suchen möchten / dergleichen Reiponsa zu keinem Behelf gedeyhen lassen werden.

Da

Damit nun diesem Befehl / als worüber Wir jederzeit festiglich halten wollen / desto exacter gehorsamt / nachgelet / keinewegen aber zuwider gehandelt werden möge: So hat Unser General. Fiscal nebst übrigen fiscalischen Bedienten genaue Einsicht deßhalb zu haben / auf den Fall befindender Contravention, so forth ihr Ampt zu thun / und darinn keines / es betreffe einzele Perſohnen / oder ganze Collegia, zu schonen / so lieb ihnen die Vermeidung Unserer Bgnade und anderer auf solche Fälle der Nachlässigkeit und unziemenden Conniventz gehörigen Straffe ist. Dhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und außgedrucktem Königlichem Innsiegel. Geben Berlin / den 13. Martii 1717.

Fr. Wilhelm.



L. D. E. v. Plotzo.



Königliches Edict
wegen

Festsetzung des Vergleichs Geldes
des Reichs und geringen
procent Kammern wegen
dies

17. 13. April. 1707.

N. 149.

Rg 4675

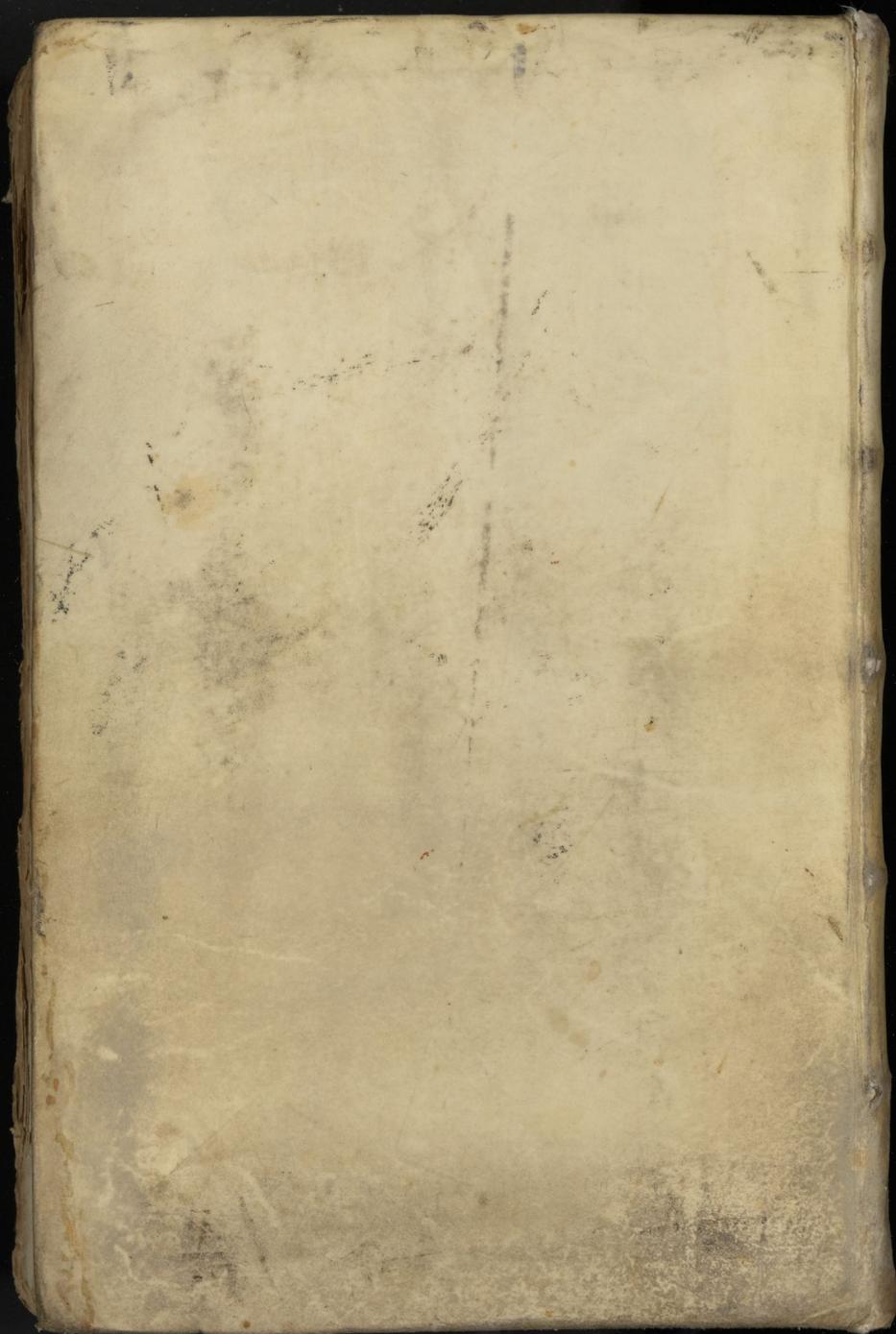
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 199.



Er Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des H. Römischen Reichs Erz-Camerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und

Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Bülich / Berge / Stettin / ... und Wenden / zu Mecklenburg ... sen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Minden / Cammin / Wenden / ... d Mörz / Graf zu Hohenzollern / ... wensberg / Hohenstein / Tecklen- / ... Bühren und Lehrdam / Marquis ... en / Herr zu Ravenstein / der Lan- / ... lauenburg / Bütow / Arlay und ... n hiermit Männiglich zu wissen: ... gnädigst declariret / wie Unser ernstler Will- / ... held-fressende Proceffe, wodurch die Par- / ... viele Jahre umgezogen werden / che sie zu / ... auf alle mögliche Weise verkürzet und das / ... Weildüstigkeiten entstehende schädliche / ... werden möchten; So verspühren Wir / ... immer einlaufenden Querelen / und selbst / ... ationen der Proceffen / daß diese Unsere / ... ntion bis dato noch nicht gehörig erreicht / ... kräftige Mittel bedacht / solchem Unwesen / ... halten aber inzwischen davor / daß solches / ... an denen wenigsten Orten die Güte centi- / ... emähung und Sorgfalt vermittelt werde.

) (Da

